

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr. 70.

Sonnabend, den 17. Juni

1899.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. In amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Beihilfen für Volksbibliotheken betr.

Diesigen Gemeinden des Bezirks, welche zur Begründung oder Erweiterung einer Volksbibliothek für das laufende Jahr eine Staatsbeihilfe erbitten wollen, haben ihre Gesuche unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars — Nr. 220 des Formular-Magazins von E. Naukisch in Freiberg — längstens bis zum 30. dieses Monats anher einzureichen.

Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
Schwarzenberg, am 15. Juni 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug v. Ridda. Veschr.

Die Diensträume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 23. und 24. Juni d. J. wegen vorzunehmender Reinigung für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.
Eibenstock, am 7. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.
Ghrig. Wm.

Bekanntmachung.

Zur Erlernung des Radfahrens, zu Wettfahrten und anderen Radfahrerveranstaltungen wird für die Zukunft nur die Nordstraße vom Schulgäßchen bis zur Muldenhammer-Straße freigegeben. Die Benutzung anderer Straßenstrecken zu dergleichen Zwecken ist mangels besonderer Genehmigung verboten.

Im Uebrigen hat sich der Radfahrer nach den städtischen Straßen nur nach den Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 23. November 1893 zu richten.

Die Polizeiorgane sind zur strengen Beobachtung der Befolgung dieser Verordnung angewiesen.
Eibenstock, den 15. Juni 1899.

Der Rath der Stadt.
Sefc. Müller.

§ 1. Jedes Fahrrad muß während der Benutzung auf den öffentlichen Wegen an der Lenkstange oder kurz unterhalb derselben ein offenes oder mit unverschlossenem Deckel versehenes Schild tragen, welches mit in der Nähe leicht lesbare Schrift den Namen, Stand und Wohnort, sowie die Wohnung derjenigen Person, welche das Fahrrad benutzt, angeht. Jedes solches Fahrrad muß ferner mit einer vom Fahrer leicht zu bedienenden helltönenden Warnungsglocke versehen sein.

Es hat weiter in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang während der Benutzung eine möglichst hoch anzubringende, hellbrennende Laterne zu tragen, welche so eingerichtet ist, daß sie ihr Licht durch ungefähres Glas nach vorn wirft.

Auch muß an jedem solchen Fahrrad mindestens eine schnell und kräftig wirkende, leicht zu bedienende Bremse angebracht sein.

§ 2. Das Radfahren auf den ausschließlich für Fußverkehr bestimmten Wegen und auf den erhöhten Fußbahnen an Fahrwegen ist verboten.

Die Benutzung der nicht erhöhten Bankets der Fahrwege zum Radfahren ist innerhalb bewohnter Ortschaften gleichfalls verboten, außerhalb solcher aber nur insoweit gestattet, als das Banket rechts zur Fahrrichtung befindlich, von Häusern nicht begrenzt und auf mindestens 30 m Entfernung vor dem Radfahrer von Fußgängern frei ist.

§ 3. Die Radfahrer haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche den übrigen Verkehr belästigen oder Zug-, Reit- oder getriebene Thiere beunruhigen können. Sie haben daher insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Das Fahren mit übermäßiger Geschwindigkeit, das Umlenken neben Zug-, Reit- oder getriebenen Thieren, das muthwillige Behindern schneller gehender Fuhrwerke oder Reiter an der Ueberholung des Radfahrers und dergl. ist verboten.
b. Vor stark abwärts führenden Strecken, deren Befahrung nicht mit völliger Sicherheit erfolgen kann, ist abzustiegen und auf solchen Strecken das Rad zu führen. Soweit bei dem Bergabfahren das Rad benutzt wird, darf die Lenkstange nicht aus der Hand gelassen und auch nur mit mäßiger, ein schnelles und sicheres Halten zulassender Geschwindigkeit gefahren werden. Die Bremsvorrichtung muß hierbei stets in Bereitschaft gehalten und, soweit nöthig, benutzt werden.

Das Entfernen der Füße von den Pedalen ist bei einseitigen Fahrrädern während des Fahrens in jedem Falle verboten. Bei mehrseitigen Fahrrädern muß mindestens einer der Fahren den die Füße auf dem Pedale haben.

c. Zwei Radfahrer dürfen nur dann nebeneinander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Bei dem Ausweichen haben dieselben hintereinander zu fahren.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen einen Weg nicht nebeneinander benutzen.

d. Der Radfahrer hat, wenn er anderem Verkehr begegnet oder solchen überholt, wenn er ferner unüberfichtlichen Wegstellen oder einem seitlich abgehenden Wege sich nähert, aus einer reichlich bemessenen Entfernung Glockenzeichen zu geben, um die Aufmerksamkeit des betheiligten Verkehrs dadurch rechtzeitig zu erregen; auch hat er damit so lange fortzufahren, als Veranlassung hierzu vorliegt.

Hierbei ist eine mäßige Gangart inne zu halten.

e. Die Art des Ausweichens hat sich nach den für die Fuhrwerke bestehenden Vorschriften zu richten.

f. Das Ausweichen hat immer so zeitig zu beginnen und ist in so flachem Bogen bis zur Wiederaufnahme der eigentlichen Fahrrichtung fortzusetzen, daß jede Ueberfischung des übrigen Verkehrs dabei vermieden wird. Werden Thiere auf der Straße unruhig, so hat der Radfahrer nach Bedarf und namentlich, wenn der Führer derselben solches verlangt, zu halten oder vom Fahrrad abzustiegen und das letztere vorbeizuführen oder vor dasselbe zu treten.

§ 4. Die Radfahrer haben auf Verlangen der Wegeaufsichts- und Polizeiorgane jederzeit sofort zu halten und die etwa verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 5. Den Radfahrern gegenüber sind die gleichen wegepolizeilichen Bestimmungen zu beobachten, wie gegenüber den Fuhrwerken. Muthwillige Belästigungen oder sonstige Ungehörlichkeiten gegenüber den Radfahrern sind verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall bestraft.

Nr. 108 und Nr. 127 des Verzeichnisses der unter das Schanz- und Tanzstättenverbot gestellten Personen sind zu streichen.
Stadtrath Eibenstock, den 15. Juni 1899.
Sefc. Gnüchtel.

Am 19. und 20. Juni 1899: Jahrmart in Johannegeorgenstadt.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Wie die „B. N. N.“ aus zuverlässiger Quelle alles, was die verbündeten Regierungen und das Reichschancamt hies, vorbereitet, um den mit Spanien abgeschlossenen Vertrag über den Ankauf der Carolinen-, Palau- und Marianen-Inseln und die Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen und den dadurch erforderlichen Nachtragsetat ohne Verzug dem Reichstage vorlegen zu können. Da der spanische Senat am Mittwoch bereits den Vertrag seinerseits genehmigt und die spanische Deputirtenkammer, die allerdings ihre Konstituierung noch nicht beendet hat, mit der Zustimmung auch nicht zögern dürfte, so nimmt man an, daß die bereits im Druck befindlichen Vorlagen am Montag im Reichstag vertibet werden können. Sollte das Haus zu ihrer Beratung nicht mehr zusammengehalten sein, so müßte freilich im Juli eine besondere Tagung stattfinden, die zu vermeiden wohl im allseitigen Interesse liegt.

— Frankreich. Von der französisch-italienischen Grenze ist die Nachricht von der Verhaftung des aktiven italienischen Brigadegenerals Giletta de Saint-Joseph wegen Spionage gekommen. Dem „Tempo“ wird hierüber aus Nizza gemeldet, daß der General sich schon seit einiger Zeit durch Spaziergänge in der Nähe der befestigten Plätze des Seealpen-Departements verdächtig gemacht hatte. Legthm unternahm er einen Ausflug auf das Plateau von Beuil, einer strategischen Position von Bedeutung zwischen den Flüssen Var und Tinée. Ein Polizeikommissar von Nizza folgte ihm, verhaftete ihn in der Ortschaft Rigaud und brachte ihn nach Nizza. In seiner Wohnung wurde eine Hausdurchsuchung vorgenommen, doch setzte man den General nach einem Verhör wieder in Freiheit. Am Dienstag Abend jedoch wurde Befehl erteilt, ihn definitiv zu verhaften. Unter den beschlagnahmten Papieren befindet sich hauptsächlich ein Notizbuch mit Anmerkungen über das französische Vertheidigungssystem. General Giletta war schon im Jahre 1889 einmal wegen Spionage in den französischen Gebirgen verhaftet worden. Aber aus Mangel an Beweisen wurde er wieder freigelassen.

Er ist etwa 50 Jahre alt und stammt aus Levens im französischen Seealpen-Departement. Er befehligt die Infanteriebrigade in Cremona. Der italienische Generalkonsul in Nizza, Simonetti, hatte eine kurze Konferenz mit dem Präsidenten des Departements Alpes-Maritimes betrefend der Aufsehen erregenden Angelegenheit. Der Präfel informirte den Konsul, daß der General infolge eines Stedbriefes des Untersuchungsrichters verhaftet worden sei. Letzterer soll auf Weisung des Kriegsministeriums gehandelt haben. General Giletta de Saint-Joseph besitzt seit langem einen Billa in Levens und steht ebenso lange unter der Ueberwachung der Landespolizei.

Wie die Blätter aus Nizza melden, soll der italienische Generalmajor Giletta de Saint-Joseph eingestanden haben, daß er den Auftrag gehabt habe, Spionage zu treiben.

— Graj Christiani, der Führer der Emuete in Autenil, der mit dem Stod nach dem Präsidenten Loubet schlug, ist vom Pariser Zuchtpolizeigericht zu vier Jahr Gefängniß verurtheilt worden.

— England. Zwischen England und Transvaal ist die Entscheidung über die schwebenden Fragen hinausgeschoben worden. In dem englischen Ministerrath am Dienstag wurde nach Privatnachrichten ausschließlich die Transvaalfrage erörtert, ein Kriegsfall jedoch gar nicht in Betracht gezogen. Auch in Londoner Parlamentskreisen sieht man die Situation erheblich friedlicher an als bisher. Wie es heißt, ist für die Haltung der englischen Regierung die Mahnung des Gouverneurs Milner von Einfluß gewesen, daß eine allgemeine Erhebung des holländischen Elements in Südafrika zu fürchten sei.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. An die hiesige Stadt-Fernsprech-einrichtung sind neu angeschlossen worden:

Nr. 77: Gebrüder Stolle, Eibenstock

Nr. 78: Hagert & Stänkel, Eibenstock

— Carlsfeld. Zwei Glasmachergehilfen fanden unweit des Ortes Weiterglasshütte im Walde einen Mann, welcher sich an einem Baum durch Erhängen entleibt hatte. Der Leichnam

wurde an Ort und Stelle vergraben. Da sich Papiere nicht vorfanden, so ist die Persönlichkeit nicht festgestellt.

— Leipzig, 14. Juni. Die Grundsteinlegung des Völkerschlachtdenkmal ist auf den 18. Oktober des Jahres 1900 anberaumt. Zur Einladung Sr. Maj. des Kaisers und der deutschen Bundesfürsten hat der Vorsitzende des Deutschen Patriotenbundes, Herr Clemens Thieme, bereits einleitende Schritte gethan. Bis zur Grundsteinlegung werden auf dem 40,000 m großen Denkmalsareal, das bekanntlich von der Stadt Leipzig dem Denkmalkomitee kostenlos überlassen wurde, alle Erdarbeiten und die Betonisirung der 6300 qm großen Grundfläche vollendet sein. Zu den Baukosten hat bis jetzt der Deutsche Patriotenbund 350,000 M. gesammelt, wovon zu Agitationszwecken, Konkurrenzanschreiben und Vorarbeiten 100,000 M. abgehen. Der Rest von 250,000 M. ist bei der Verwaltung der Stadt Leipzig zinstragend angelegt. Zu den seit 1894 betriebenen Sammlungen haben die Stadt Leipzig außer dem Bauplay im Wethe von einer Million baar 30,000 M., Kaiser Wilhelm 10,000 M., die anderen deutschen Fürstlichkeiten 16,000 M. und die deutschen Städte 40,000 M. beigetragen. Der Rest wurde von Vereinen und Privaten aufgebracht. Nach dem letzten Abschluß stellen sich die Gesamtbaufkosten auf rund eine Million, wovon 100,000 M. auf die $\frac{1}{2}$ m dicke Betonisirung der Grundfläche abgehen. Die Höhe des terrassirten Denkmals ist jetzt auf 88 m festgesetzt, was der Turmhöhe der Peterskirche gleichkommt. Dementprechend ist der Erzengel Michael, der von Friedensgenien und Kriegesurien umgeben, die untere Ostfassade schmücken wird, mit 8 m Körpergröße gedacht. Die innere Höhlung, die durch alle Stodwerke geht, wird unter der Galerie mit allegorischen Figuren und über der Galerie mit Glasmosaik auf Goldgrund geschmückt, welche letztere Szenen aus der Völkerschlacht darstellen. Man hofft, das Denkmal zur Säcularfeier der Völkerschlacht, am 18. Oktober 1913, einweihen zu können. Zur Zeit ist die Ausschachtung der Grundfläche ausgeführt und der 13 m hohe Wall, der das Denkmal gegen Westen halbkreisförmig umgeben wird, aufgeschüttet.

— Chemnitz, 15. Juni. Wie verbreitet in unseren Tagen